

der vorsätzlich schuldhaften Entscheidung des Straftäters real kaum entsprechen dürften. Es wird dabei ein in juristischen Kategorien denkender und handelnder Mensch vorausgesetzt, den es unter der Masse der Straftäter nur selten gibt.

Es werden außerdem Situationen außer acht gelassen, in denen solche Reflexionen nicht stattfinden können (z. B. rasch ablaufende impulsive Handlungen oder Affekthandlungen) bzw. in denen sich alle normal-menschlichen Werte zu verkehren scheinen, so daß eindeutig verbrecherische Handlungen sich bei manchen Tätern infolge verbrecherisch-ideologischer Fanatisierung in der sozialen Wertung des Handelns in das totale Gegenteil verwandeln (z. B. bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit).

Es ist daher erforderlich, diese Problematik differenziert unter den sozialen Aspekten der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft wie unter den politischen Aspekten der Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus, des unmenschlich-aggressiven Bestrebens und der konterrevolutionären sowie neokolonialistischen Aggressionen des Imperialismus zu betrachten, dabei gleichzeitig sozial- und individualpsychologische Gesichtspunkte einzubeziehen sowie die verschiedenartigen Formen rechtlicher Regelung genau zu beachten. Die Gesamtsproblematik erweist sich damit als recht vielschichtig. Ihre sachgerechte Lösung wie die Lösung spezifischer Fragen ist nur möglich, wenn diese Mehrdimensionalität nicht vernachlässigt oder gar übersehen wird. Eine wissenschaftliche Klärung der Fragestellung verlangt zugleich, sie von allen bürgerlichen Verzerrungen scharf abzugrenzen.

Die bürgerliche Jurisprudenz betrachtete den Menschen — anknüpfend an die Lehren der bürgerlichen Philosophie — lediglich von der Warte eines tatsächlichen oder potentiellen Eigentümers von Waren. In einer kapitalistischen Ordnung ist der Mensch nur Mensch, besitzt er Persönlichkeit und Freiheit — wie Hegel es einmal ausdrückte<sup>105</sup> — nur, sofern er Eigentum hat. Vor dem bürgerlichen Recht war der Mensch mehr oder minder nur als Eigentümer existent. Die aus den Eigentumsverhältnissen entspringenden verschiedenen Verhaltensweisen der Persönlichkeit wurden in „subjektive Rechte“ und „Rechtsgüter“ aufgesplittert. Selbst die politische Macht der Bourgeoisie wurde in „Rechte des Staates“ gekleidet, damit der Staat als Instrument der Bourgeoisie sich ihr gegenüber nicht verselbständigen bzw. die jeweils regierende Fraktion der Bourgeoisie den Staat nicht gegen das Interesse anderer Teile der Bourgeoisie ausnutzen konnte. Die bürgerlichen Phrasen vom „Rechtsstaat“ haben in diesem im Konkurrenzkampf wurzelnden Mißtrauen der verschiedenen Gruppierungen der Bourgeoisie gegeneinander ihr eigentliches soziales Fundament. Das bürgerliche Recht garantierte auf diese ihm eigentümliche Weise die Existenz der privatkapitalistischen Eigentumsverhältnisse und die sich darauf aufbauenden Machtverhältnisse. Für die Strafrechtstheorie des liberalen Bürgertums hatte dies die eigenartige Wirkung, daß auch das Delikt nur vom Standpunkt der persönlichen Rechtssphäre des einzelnen betrachtet wurde. P. J. A. Feuerbach definierte das Delikt dann auch als Verletzung der subjektiven Rechte anderer.<sup>106</sup> Wie die Gesetzwidrigkeit den Kern des Verbrechens ausmachte, so wurde die „Gesetzwidrigkeit der Willensbestimmung“ zum Kern des Verschuldens. Folgerichtig erhob Feuerbach von seinem liberalen Standpunkt aus das Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit des Begehrens<sup>107</sup> beim Vorsatz — den er eine

105 Vgl. G. F. W. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Leipzig 1911, S. 52; A. A. Piontkowski, a. a. O., S. XVIII, S. 106ff., S. 206ff.

106 Vgl. R. Hartmann, P. J. A. Feuerbachs ..., a. a. O.

107 Vgl. P. J. A. v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, Gießen 1847, §53, S.48.